

31.08.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Neuordnung der Marktberwachung

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 25. August 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Neuordnung der Marktberwachung (BR-Drs. 381/21-B).

Mit freundlichen Gren
Dr. Franziska Brantner

siehe Drucksache 381/21 (Beschluss)

**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
zum Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung
(381/21-B) vom 28. Mai 2021**

Der Bundesrat hat im Rahmen der Zustimmung zum Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung am 28. Mai 2021 (Dr. 381/21/(B) zu drei Punkten eine Entschließung gefasst.

Um der Entschließung des Bundesrates nachzukommen und nach eventuellen Lösungen für die drei fraglichen Punkte (s.u.) zu suchen, hatte BMWK die Marktüberwachungsbehörden der Länder sowie die Zollbehörden mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 gebeten Vertreter zu benennen, die die genannten Fragestellungen dann in einer Arbeitsgruppe erörtern sollen.

Im weiteren Verlauf gestaltete sich insbesondere die Terminfindung für die Sitzung der Arbeitsgruppe als schwierig. Deshalb hat die Arbeitsgruppe (erstmalig) am 29./30. Juni 2022 getagt und folgende Punkte erörtert:

1. Die erste Frage dreht sich darum, wer (Marktüberwachungs- oder Zollbehörden) zuständig ist für die Entscheidung über die Vernichtung eines Produkts entsprechend Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

Ergebnis: Hierzu konnte zwischen Bund (BMF) und Ländern keine einheitliche Auslegung erzielt werden. Es wurde vereinbart, dass BMWK mit der Fragestellung auf die KOM zugeht und um eine rechtliche Auslegung bittet, welche Behörde nach Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 für die Entscheidung über die Vernichtung zuständig ist.

Mit Mail vom 26. Juli 2022 teilte die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (DG GROW) im Einvernehmen mit Generaldirektion

Steuern und Zollunion (DG TAXUD) dem BMWK mit, dass nach Auslegung der EU-KOM die endgültige Entscheidung über die Vernichtung der Erzeugnisse, für die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgelehnt wird, förmlich den Zollbehörden oder einer anderen nach Artikel 25. Absatz 1 bezeichneten Behörde obliegt.

2. Die 2. Frage betrifft die Möglichkeit der Erstattung der Kosten für eine unter falscher Identität erworbene Probe, wenn sich diese Probe als rechtskonform erweist.

Ergebnis: Es wurde vereinbart, dass, wenn das Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung nochmals zur Überarbeitung ansteht, BMWK die Verfassungsressorts bitten wird, noch einmal zu überprüfen, ob im Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung festgeschrieben werden kann, dass die Kosten für eine unter falscher Identität erworbene Probe auch zu erstatten sind, wenn sich diese Probe als rechtskonform erweist.

3. Die dritte Frage betrifft die Wahl der Ordnungsverfügung. Hier bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob diese Ordnungsverfügungen auf der Basis des Artikels 16 Abs. 3 oder des Artikels 16 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 erlassen werden.

Ergebnis: BMWK erläuterte den Ländern die Ausführungen des BMJ zur Frage im Entschließungsantrag und erläuterte, dass Artikel 16 Absatz 3 Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 die Basis für Anordnungen und Ordnungsverfügungen darstellt, da die dortigen Regelungen final auf eine Rechtsfolge gerichtet sind und insofern Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG darstellen. Die Ausführungen wurden von den Ländern zur Kenntnis genommen.